

"Sternenkreuzung" Bushaltestelle, Renaturierung Rotbach / Trottoirausbau

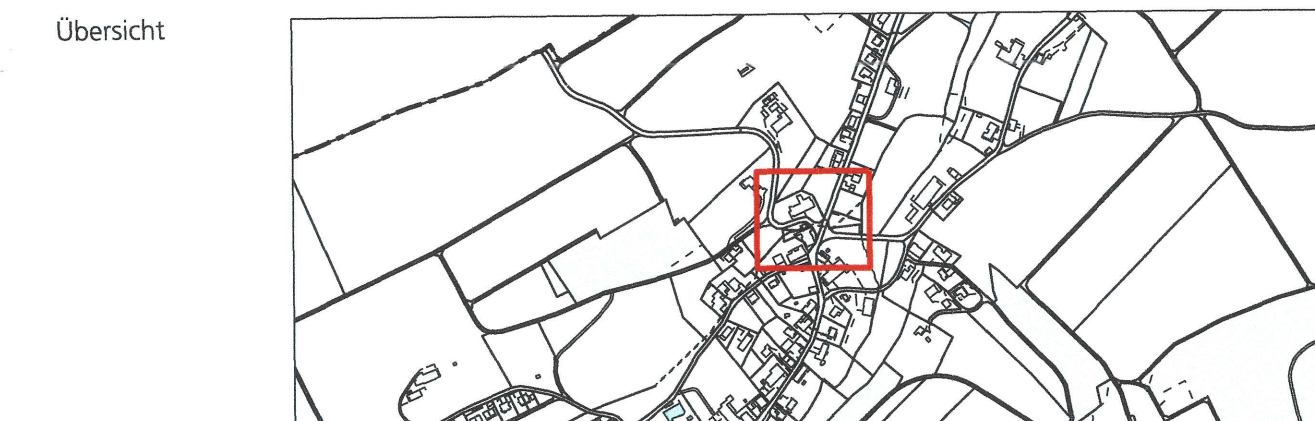
Gemeinde Mühldorf

Abschnitt Hauptstrasse / Brüggenstrasse / Tschoppachstrasse
GB Mühldorf Nr. 94 und 95

Objekt

Titel Kantonal Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit
Sonderbauvorschriften

Situation 1:500



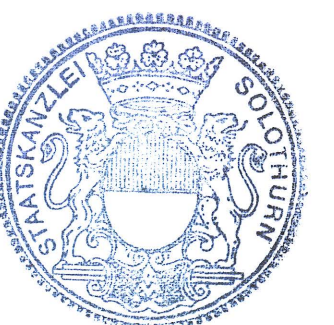
Projektverfasser		Format 30 x 168 cm	Dok.-Nr. PV 5904 / 13
Öffentliche Auflage		Projekt M. Hostettler	Name
		Erstellt	sma 28.06.2011
		Geprüft	
		Freigabe	
Revidiert Index C		sma	11.10.2011
Geprüft		Freigabe	
Bauherrenstelle		Obj.-Nr. VRA	
Amt für Verkehr und Tiefbau		Obj.-Nr. KB	
Röthof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn		STRADA-Nr. / BP	2650 / 2700
Telefon 032 627 26 33, Telefax 032 627 76 94		Dokument-Nr.	27K.00553

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 19. Oktober 2011 bis 15. November 2011

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch heutigen Beschluss
Nr. 26.12.1.2012

Solothurn, den 8. Mai 2012

Der Staatsschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im
Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Mai 2012

Legende

Genehmigungsinhalt

.....	Geltungsbereich	-----	Baulinie neu
-----	Bauprojekt	-x-x-x-	Baulinie aufgehoben
-----	öffentlicher Gehweg	-----	Zaun neu
-----	Grünfläche	-----	Bach offen neu
-----	Belagsfläche	-----	Hecke neu
-----	Mergelfläche neu	-----	Böschung neu
-----	Bushaltestelle	-----	Baum neu
-----	Vordach	-----	Kleinstrukturen (Lage sinngemäss verbindlich)
-----	Autounterstand	-----	Steinhäufen
-----	ungedekte Parkplätze (Rasengittersteine)	-----	Asthaufen
-----	Fahrtrichtung	-----	Wurzelstock
-----		-----	Rundholz
-----		-----	Strauch

Orientierungsinhalt

-----	Mergel bestehend	-----	Baulinie bestehend
-----	Bach offen bestehend	-----	Vorbaulinie bestehend
-----	Bach eingedolt	-----	Böschung bestehend
-----	Drittprojekt	-----	Begrenzung Kantonsstrasse
-----	Zaun bestehend	-----	Kantonsstrasse
-----	Hecke bestehend	-----	Erschliessungsstrasse
-----	Baum bestehend	-----	

Dem Erschliessungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung
nach §39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons
Solothurn (PBG, BGS 711.1) zu.

Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweck**
Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan koordiniert folgende Einzelprojekte:
- die Festlegung der Nutzung der öffentlichen Flächen
 - die Festlegung der Nutzung der übrigen (privaten) Flächen
 - die Umgestaltung Strassenkreuzung „Sternen“ mit neuen öffentlichen Gehwegen
 - den Ausbau des Gehwegs entlang der Tschoppachstrasse
 - die Renaturierung des Rotbachs
- § 2 Geltungsbereich**
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rot punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Mühldorf und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Nutzung**
- 1 In den Baubereichen sind ausschliesslich öffentliche Infrastrukturanlagen sowie private gedeckte und ungedeckte Parkierungsanlagen zugelassen.
 - 2 Nicht im Plan dargestellte Kleinbauten wie Sitzbänke, Einfriedungen, Grillplätze, kleine Wege usw. sind nicht zulässig.
 - 3 In den Grünbereichen und in der kommunalen Uferschutzzone gilt ein absolutes Bauverbot.
- § 5 Gestaltung der Baubereiche**
- 1 Die im Plan dargestellte Bodenbedeckung (Materialisierung) der einzelnen Baubereiche ist verbindlich. Die definitive Ausgestaltung der öffentlichen Gehwege verbindlich zusammen mit der Fachstelle Ortsbildschutz des Amtes für Raumplanung festgelegt.
 - 2 Das maximale Ausmass der Bauten und Anlagen ergibt sich aus den im Plan dargestellten Flächen und Vermessungen. Für alle Hochbauten ist eine maximale Gebäudehöhe von 3.50 m zulässig.
 - 3 Die Gebäude haben sich in ihrer Erscheinung in das Orts- und Strassenbild einzufügen. Die Detailausführung der Hochbauten ist in Zusammenarbeit mit dem ARP, Abteilung Ortsbildschutz, vorzunehmen.
 - 4 Sämtliche Hochbauten sind in einem separaten Baugesuchsverfahren zu bewilligen.
- § 6 Gestaltung und Unterhalt Grünflächen**
- 1 Die Anordnung der im Plan dargestellten Grünflächen, Einzelbäume und Hecken ist verbindlich. Die nicht bestockten Grünflächen sind möglichst als naturnahe Wiesenflächen anzusehen. Als Grünflächen gelten humusierte und begrünte Flächen sowie nicht verdichtete Mergelplätze.
 - 2 Hecken sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Ihr Unterhalt erfolgt gemäss der Heckenrichtlinie des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurn.
- § 7 Bodenschutz**
Die Art der Verwendung resp. Entsorgung des anfallenden Boden-, Aushub- und Abbruchmaterials ist zu Händen des Amtes für Umwelt auszuweisen.
- § 8 Rotbach**
- 1 Die im Plan dargestellte Lage des offengelegten Baches ist verbindlich. Bei der Gestaltung ist auf die bestehende Landschaft Rücksicht zu nehmen. Terrainveränderungen sind nur im Rahmen der Bachgestaltung erlaubt.
 - 2 Die Begrünung und eine allfällige partielle Befestigung der Böschungen ist nach Bauende in Koordination mit dem ARP, Abteilung Natur und Landschaft und Abteilung Ortsbildschutz vorzunehmen. Zur Aufwertung des Baches sind die Uferbereiche gemäss den im Plan dargestellten Kleinstrukturen zu gestalten. Die Lage der Kleinstrukturen ist sinngemäss verbindlich.
 - 3 Unterhalts- und Pflegemaßnahmen sind nur zur Erhaltung des natürlichen Zustandes des Baches zugelassen. Der Unterhalt des Bachlaufes hat nach den Vorgaben des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall und der „Arbeitsunterlagen Naturnaher Wasserbau“ des Bau- und Justizdepartements zu erfolgen. Die Böschungsbereiche sind regelmässig von starkem Bewuchs zu befreien. Das bestehende Unterhaltskonzept ist nach Fertigstellung des Baches zu ergänzen. Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern sowie das Lagern von Kompost sind in der Uferschutzzone nicht zugelassen.
 - 4 Der Bach wird nur über die im Plan dargestellten Wege erschlossen. Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung. Die Uferbereiche bleiben zur Förderung der Mensch-Wasser-Beziehung öffentlich zugänglich.
- § 9 Erschliessung**
- 1 Die Erschliessung der Bushaltestelle, des Autounterstandes und der Autoabstellplätze erfolgt über die im Plan dargestellten Fahrtrichtungen.
 - 2 Die erforderlichen Anpassungen an der Tschoppachstrasse im Zusammenhang mit dem Ausbau der öffentlichen Gehwege werden detailliert im Bauprojekt „Gehweg Tschoppachstrasse“ festgelegt.
- § 10 Parkierung**
Die im Plan dargestellte Lage der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist verbindlich. Im Perimeter dürfen maximal ein Autounterstand mit vier Abstellplätzen und vier ungedeckten Parkplätzen erstellt werden. Die Anzahl der Veloabstellplätze kann bei Bedarf durch die Gemeinde erhöht werden.
- § 11 Beleuchtung**
- 1 Die öffentliche Strassenbeleuchtung (inkl. Bushaltestelle Sternen) sowie die übrige Beleuchtung im Perimeter ist im Rahmen des Ausfühungsprojektes festzulegen.
 - 2 Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung ist eine Beleuchtung zu wählen, die eine Abstrahlung nach oben und zu den Seiten weitgehend verhindert.
- § 12 Entwässerung**
Das Verkehrswegebauwasser ist über Strassenabläufe in die Kanalisation zu führen. Die Gehwege und Mergelplätze sind über die Schulter zu entwässern. Das anfallende Dach- und Platzwasser ist zu versickern oder in den Rotbach oder Müllbach zu leiten.
- § 13 Ausnahmen**
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 14 Inkrafttreten**
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

